

§ 1 Name, Sitz, Register, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Lenggries 1910" e.V.
Die Kurzform "TV Lenggries" e.V. ist möglich.
2. Sitz des Vereins ist Lenggries.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nummer VR 100019 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Judo, Leichtathletik, Rudern, Taekwondo, Turnen (inkl. Gymnastik) sowie Volleyball.
2. Darüber hinaus steht der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch anderen vom BLSV anerkannten Sportarten offen gegenüber.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands-

entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2. und über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Der Vereinsausschuss kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe an ein Ausschussmitglied übertragen.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann schriftlich beim Vereinsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die grob gegen die guten Sitten oder die Interessen des Vereins verstoßen, aus dem Verein ausschließen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Zusätzliche Spartenbeiträge können durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

d) Eröffnung und Auflösung von Sparten

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden auf Vorschlag des Vereinsausschusses

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

3. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann stattfinden, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins am Kirchplatz und an der Mehrzweckhalle, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, per E-Mail an Mitglieder sowie durch Veröffentlichung in der lokalen und regionalen Presse (»Tölzer Kurier«, »Lenggrieser Nachrichten«).

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

7.

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gewertet.

c) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

d) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 90 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.

9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

10. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Spartenleitern
 - den Beisitzern
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden wie die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von grundsätzlich drei Jahren gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Bei den Beisitzern ist Blockwahl zulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er setzt sich ausschließlich aus vier Mitgliedern zusammen, die jeweils eine der folgenden Funktionen besetzen:
 - 1. Vorsitz
 - 2. Vorsitz
 - Kassenverwaltung
 - Schriftführung
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
4. Beide Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von grundsätzlich drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch in je-

dem Fall bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein vorläufiges Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Nur in diesem Fall ist es übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung erlaubt, dass eine Person zwei Vorstandsämter, jedoch nicht beide Vorsitze, wahrnimmt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenverwaltung des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der entsprechenden Mitgliederversammlung von zwei Personen, die nicht dem Vereinsausschuss angehören, in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu überprüfen.
2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden.
2. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und in dessen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein folgende Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Spartenzugehörigkeit.

2. Die Mitglieder stimmen der Erfassung ihrer für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft zu.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Spartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

5. Der Vorstand kann Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit 80 Prozent Stimmenmehrheit.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit an gültigen Stimmen ausreicht. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verblei-

bende Vermögen fällt an die Gemeinde Lenggries mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Sprachregelung

Unabhängig von der verwendeten Sprachform können alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen in dieser Satzung als rechtsunwirksam erweisen, z.B. infolge einer geänderten Rechtslage, so bleiben doch alle weiteren Bestimmungen dieser Satzung in ihrer Wirksamkeit bestehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 31. März 2017 beschlossen. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mindestens 7 Mitglieder müssen unterschreiben: